

1969	Ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 1969	Nr. 65
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 69	Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes	925
22. 7. 69	Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AufenthG/EWG)	927
22. 7. 69	Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (4. AndG KgfEG)	931
	Bundesgesetzbl. III 84-2	
22. 7. 69	Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (4. HH AndG)	934
	Bundesgesetzbl. III 242-1	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	936
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	936

Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes

Vom 22. Juli 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 773) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „0,5“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 2 Satz 2 fallen die Worte „und, soweit sie den Erstattungsbetrag übersteigen, zurückzuzahlen“ weg.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach § 18 Abs. 2“ durch die Worte „für eine Erstattung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des Erstattungsbetrages“ durch die Worte „des

nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Abschlagszahlungen sind nach der Wahl zurückzuzahlen, soweit sie den Erstattungsbetrag übersteigen oder wenn ein Erstattungsanspruch nicht entstanden ist.“

4. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach den §§ 18 und 20 erforderlichen Mittel sind im Bundeshaushaltsplan auszubringen.“

5. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Erstattung von Wahlkampfkosten
in den Ländern

Die Länder werden ermächtigt, durch Gesetz Vorschriften über die Erstattung von Wahl-

kampfkosten für Landtagswahlen zu erlassen. Diese müssen sich im Rahmen des § 18 Abs. 1 und der §§ 19 und 20 halten. Bei Parteien nationaler Minderheiten darf die Erstattung nicht von einem Mindeststimmenanteil abhängig gemacht werden.“

6. § 25 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 20 000 Deutsche Mark übersteigt,“.

7. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Unberührt bleibt die Abwicklung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen, die nach der Bundestagswahl vom 19. September 1965 stattgefunden haben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 6 ist erstmals für das Rechnungsjahr 1969 anzuwenden.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Schmid

Der Bundesminister des Innern
Benda

**Gesetz
über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen
der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(AufenthG/EWG)**

Vom 22. Juli 1969

Inhaltsübersicht

§ 1 Freizügigkeit	§ 8 Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis
§ 2 Einreise	§ 9 Aufenthaltsanzeige
§ 3 Aufenthaltserlaubnis für Arbeitnehmer	§ 10 Ausweise
§ 4 Aufenthaltserlaubnis für niedergelassene selbständige Erwerbstätige	§ 11 Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis
§ 5 Aufenthaltserlaubnis für Erbringer von Dienstleistungen	§ 12 Einschränkungen der Freizügigkeit
§ 6 Aufenthaltserlaubnis für Empfänger von Dienstleistungen	§ 13 Gebührenfreiheit
§ 7 Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige	§ 14 Allgemeine Verwaltungsvorschriften
	§ 15 Geltung des Ausländergesetzes
	§ 16 Berlin-Klausel
	§ 17 Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Freizügigkeit

(1) Ausländern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. eine Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellte oder zu ihrer Berufsausbildung ausüben oder ausüben wollen (Arbeitnehmer),
2. sich niedergelassen haben oder niederlassen wollen, um eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
3. ohne sich dort niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Leistungen im Sinne des Artikels 60 des Vertrages zur Gründung der Europäischen

Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 766) erbringen oder erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), oder

4. ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen, im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 empfangen oder empfangen wollen (Empfänger von Dienstleistungen),

wird Freizügigkeit nach diesem Gesetz gewährt.

(2) Freizügigkeit nach diesem Gesetz wird auch Familienangehörigen der in Absatz 1 genannten Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gewährt. Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind

1. der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind,
2. die Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie der in Absatz 1 genannten Personen oder ihrer Ehegatten, denen diese Personen oder ihre Ehegatten den vollen Unterhalt gewähren.

(3) Die zuständigen Behörden können von Personen, die Freizügigkeit nach diesem Gesetz beanspruchen, den Nachweis verlangen, daß die in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

§ 2

Einreise

(1) Den in § 1 genannten Personen wird die Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gestattet. Für die Einreise bedarf es keiner Aufenthaltserlaubnis.

(2) Absatz 1 gilt für Familienangehörige (§ 1 Abs. 2) nur, wenn der Person, deren Familienangehörige sie sind, die Einreise oder der Aufenthalt gestattet ist.

§ 3

Aufenthaltserlaubnis für Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmern (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stehen.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis beträgt, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, mindestens fünf Jahre. Abweichend von Satz 1 kann bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis für eine Dauer von mindestens drei und höchstens zwölf Monaten abgeschlossen ist, die Gültigkeitsdauer auf die voraussichtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses begrenzt werden. Bei Arbeitnehmern, die beim Erbringen einer Dienstleistung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) für eine Dauer von mindestens drei und höchstens zwölf Monaten mitwirken, kann die Gültigkeitsdauer auf die voraussichtliche Dauer der Dienstleistung begrenzt werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer unfreiwillig arbeitslos ist. Jedoch kann bei der ersten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis deren Gültigkeitsdauer auf zwölf Monate begrenzt werden, wenn der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt seit mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten arbeitslos ist.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Abweichend von Satz 1 kann die Aufenthaltserlaubnis nicht allein deshalb zeitlich beschränkt werden, weil der Arbeitnehmer wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls oder wegen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht.

§ 4

Aufenthaltserlaubnis für niedergelassene selbständige Erwerbstätige

(1) Selbständigen Erwerbstätigen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederlassen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie zur Ausübung der beabsichtigten selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis beträgt, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, mindestens fünf Jahre. Sie wird auf Antrag jeweils um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 5

Aufenthaltserlaubnis für Erbringer von Dienstleistungen

(1) Erbringern von Dienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird für die voraussichtliche Dauer der Dienstleistung erteilt. Sie wird auf Antrag entsprechend Satz 1 verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 6

Aufenthaltserlaubnis für Empfänger von Dienstleistungen

(1) Empfängern von Dienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird für die voraussichtliche Dauer der Dienstleistung erteilt. Sie wird auf Antrag entsprechend Satz 1 verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 7

Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige

(1) Familienangehörigen (§ 1 Abs. 2) wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn die Person, deren Familienangehörige sie sind, eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und ihr eine Wohnung für sich und ihre Familienangehörigen zur Verfügung steht, die den am Aufenthaltsort geltenden Maßstäben für die Angemessenheit einer Wohnung entspricht.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Arbeitnehmern (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) beträgt, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, mindestens fünf Jahre. Abweichend von Satz 1 kann bei Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, dessen Aufenthaltserlaubnis auf eine Gültigkeitsdauer bis zu zwölf Monaten be-

grenzt ist, die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis so bemessen werden, daß sie mit Ablauf der Aufenthaltserlaubnis endet, die dem Arbeitnehmer erteilt ist.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Arbeitnehmern wird auf Antrag um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen. Für die Verlängerung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), Erbringern von Dienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) und Empfängern von Dienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) ist so zu bemessen, daß sie nicht vor dem Ablauf der Aufenthaltserlaubnis endet, die der Person erteilt ist, deren Familienangehörige sie sind. Sie wird auf Antrag entsprechend Satz 1 verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 8

Befreiung

vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis

(1) Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), die sich auf Arbeitssuche befinden, bedürfen für die Dauer der ersten drei Monate nach der Einreise keiner Aufenthaltserlaubnis.

(2) Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) sowie Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4) bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis, wenn die voraussichtliche Dauer des beabsichtigten Aufenthalts drei Monate nicht übersteigt. Das gleiche gilt für Familienangehörige (§ 1 Abs. 2) der in Satz 1 genannten Personen.

(3) Arbeitnehmer, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigt sind, ihren Wohnort jedoch im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates haben und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren (Grenzarbeitnehmer), bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis.

§ 9

Aufenthaltsanzeige

Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, jedoch nach § 8 Abs. 2 keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen, haben der Ausländerbehörde unverzüglich nach der Einreise ihren Aufenthalt anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes einen Monat übersteigt.

§ 10

Ausweise

Das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach den §§ 2 bis 8 setzt voraus, daß der Ausländer sich durch

einen Paß oder amtlichen Personalausweis ausweist. Familienangehörige können sich auch durch einen sonstigen zugelassenen Paßersatz ausweisen.

§ 11

Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis erlischt, wenn sich der Ausländer seit mehr als sechs Monaten nicht mehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt lediglich zur Ableistung des Wehrdienstes oder eines an seine Stelle tretenden Ersatzdienstes unterbrochen wurde.

§ 12

Einschränkungen der Freizügigkeit

(1) Soweit dieses Gesetz Freizügigkeit gewährt und beschränkende Maßnahmen nicht schon in den vorstehenden Bestimmungen vorsieht, sind die Versagung der Einreise, der Aufenthaltserlaubnis oder ihrer Verlängerung, beschränkende Maßnahmen nach § 7 des Ausländergesetzes sowie die Ausweisung oder Abschiebung gegenüber den in § 1 genannten Personen nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder dann zulässig, wenn ihre Anwesenheit sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken getroffen werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen dürfen nur getroffen werden, wenn ein Ausländer durch sein persönliches Verhalten dazu Anlaß gibt. Dies gilt nicht für Entscheidungen oder Maßnahmen, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit getroffen werden.

(4) Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen zu begründen.

(5) Wird der Paß, Personalausweis oder sonstige Paßersatz des Ausländers ungültig, so kann dies seine Abschiebung nicht begründen.

(6) Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit dürfen die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen nur getroffen werden, wenn der Ausländer

1. an einer der in § 3 Abs. 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1012) genannten meldepflichtigen Krankheiten leidet, oder
2. Erreger der in § 3 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Krankheiten ausscheidet, oder
3. geschlechtskrank im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700) ist, oder
4. an Suchtkrankheiten, schweren geistigen oder seelischen Störungen, manifesten Psychosen mit Erregungszuständen, Wahnvorstellungen oder Sinnestäuschungen mit Verwirrungszuständen leidet.

Tritt die Krankheit oder das Gebrechen erst nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf, so kann dies die Versagung der Verlängerung oder die nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis, die Ausweisung oder Abschiebung nicht begründen.

(7) Wird die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt, die Ausweisung verfügt oder die Abschiebung angedroht, so ist die Frist anzugeben, binnen welcher der Ausländer den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlassen hat. Außer in dringenden Fällen muß die Frist, falls noch keine Aufenthaltserlaubnis erteilt ist, mindestens fünfzehn Tage, und wenn bereits eine Aufenthaltserlaubnis erteilt ist, mindestens einen Monat betragen.

(8) Die Gründe für eine Entscheidung oder Maßnahme nach Absatz 1 sind dem Betroffenen mitzuteilen. § 23 Abs. 1 des Ausländergesetzes bleibt unberührt.

(9) § 21 Abs. 3 Satz 2 des Ausländergesetzes findet keine Anwendung.

§ 13

Gebührenfreiheit

Von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Familienangehörigen (§ 1 Abs. 2), denen Freizügigkeit nach diesem Gesetz gewährt wird, werden keine Gebühren für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erhoben.

§ 14

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz.

§ 15

Geltung des Ausländergesetzes

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, finden das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353) und die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) vom 10. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1341) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Soweit die Rechtsstellung der in § 1 genannten Personen in den in Satz 1 genannten oder anderen Rechtsvorschriften günstiger geregelt ist, bleiben diese unberührt.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Schmid

Der Bundesminister des Innern
Benda

**Viertes Gesetz
zur Änderung und Ergänzung
des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes
(4. AndG KgfEG)**

Vom 22. Juli 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 695), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 30. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 451), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach Abschnitt II wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III

Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene

§ 44

(1) Zur wirtschaftlichen und sozialen Förderung ehemaliger Kriegsgefangener wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene“ errichtet.

(2) Der Sitz der Stiftung wird durch die Satzung bestimmt.

(3) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichs-abgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197), und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

§ 45

(1) Die Stiftung wird mit sechzig Millionen Deutsche Mark ausgestattet. Dieser Betrag wird der Stiftung vom Bund nach Maßgabe der im Bundeshaushalt ausgebrachten Mittel zur Verfügung gestellt.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

§ 46

(1) Von der Stiftung werden gefördert:

1. Personen, die wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes im ursächlichen Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg gefangen genommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurden,
2. Personen, die nach § 2 Abs. 2 und 3 als Kriegsgefangene gelten.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Zur Förderung der in Absatz 1 genannten Personen können gewährt werden:

1. Darlehen
 - a) zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz,
 - b) zur Beschaffung von Wohnraum,
 - c) für sonstige förderungswürdige Vorhaben;
2. einmalige Unterstützungen zur Linderung einer Notlage.

Für Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Beschaffung

von Wohnraum gelten die §§ 32 bis 34 entsprechend. Zinsen und Tilgungsbeträge aus Darlehen fließen dem Stiftungsvermögen zu.

(3) Die Stiftung kann wissenschaftliche Aufträge zur Erforschung gesundheitlicher Spätschäden nach Kriegsgefangenschaft und Internierung vergeben.

(4) Neben den jährlichen Erträgen können aus dem Stammvermögen der Stiftung für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zwecke jährlich drei Millionen Deutsche Mark verwendet werden.

§ 47

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 48

(1) Der Stiftungsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt. Sieben weitere Mitglieder werden von der Bundesregierung auf Vorschlag der auf Bundesebene tätigen Verbände der ehemaligen Kriegsgefangenen berufen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen.

(2) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Stiftungsrat. Der Vorsitzende wird aus den von der Bundesregierung benannten Mitgliedern gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger benannt oder berufen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(4) Der Stiftungsrat erläßt die Satzung und stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, in denen er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe die in § 46 genannten Förderungsmaßnahmen gewährt werden können; Satzung und Richtlinien bedürfen der Genehmigung des für dieses Gesetz federführenden Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 49

Stiftungsvorstand ist der Vorstand der Lastenausgleichsbank. Er führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 50

(1) Zur Entscheidung über Anträge nach § 46 Abs. 2 wird bei dem Vorstand ein Ausschuß gebildet.

(2) Der Ausschuß besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer muß ehemaliger Kriegsgefangener sein.

(4) Die Beisitzer werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verpflichtet.

(5) Über den Antrag entscheidet der Ausschuß durch Bescheid.

§ 51

(1) Zur Entscheidung über den Widerspruch gegen den Bescheid des Ausschusses nach § 50 wird ein Widerspruchsausschuß gebildet.

(2) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitglied als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses muß die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen. Für die Beisitzer gilt § 19 Abs. 2 Satz 2 und § 50 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Für das Verfahren bei der Anfechtung von Entscheidungen über Anträge nach § 46 Abs. 2 gelten die §§ 23 bis 27 entsprechend.

§ 52

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für dieses Gesetz federführenden Bundesministers.

§ 53

Bei der Aufhebung der Stiftung vorhandenes Vermögen fließt dem Bund zu."

2. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV; die bisherigen §§ 44 bis 47 werden §§ 54 bis 57.

Artikel 2

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte wird ermächtigt, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen des Artikels 1 ergibt, unter Beseitigung etwaiger Unstimmigkeiten bekanntzumachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Schmid

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Windelen

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Viertes Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes
(4.HH ÄndG)**

Vom 22. Juli 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 30. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 451), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 14 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 15

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

(1) Zur Förderung ehemaliger politischer Häftlinge wird unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Der Sitz der Stiftung wird durch die Satzung bestimmt.

(3) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197), und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

§ 16

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit zehn Millionen Deutsche Mark ausgestattet. Dieser Betrag wird der Stiftung vom Bund nach Maßgabe der im Bundeshaushalt ausgebrachten Mittel zur Verfügung gestellt.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

§ 17

Personenkreis

Von der Stiftung werden die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen gefördert. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 18

Förderung

(1) Zur Förderung können Unterstützungen gewährt werden, wenn der Berechtigte durch die

Folgen des Gewahrsams in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist.

(2) Neben den jährlichen Erträgen können aus dem Stammvermögen der Stiftung für den in Absatz 1 genannten Zweck jährlich fünfhunderttausend Deutsche Mark verwendet werden.

§ 19

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 20

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt. Sechs weitere Mitglieder werden von der Bundesregierung aus den in § 17 Satz 1 genannten Personen berufen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen.

(2) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Stiftungsrat. Der Vorsitzende wird aus den von der Bundesregierung benannten Mitgliedern gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger benannt oder berufen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(4) Der Stiftungsrat erläßt die Satzung und stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, in denen er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe Unterstützungen nach § 18 gewährt werden können; Satzung und Richtlinien bedürfen der Genehmigung des für dieses Gesetz federführenden Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 21

Stiftungsvorstand

Stiftungsvorstand ist der Vorstand der Lastenausgleichsbank. Er führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 22

Entscheidung über Anträge

(1) Zur Entscheidung über Anträge nach § 18 Abs. 1 wird bei dem Vorstand ein Ausschuß gebildet.

(2) Der Ausschuß besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer muß ehemaliger politischer Häftling sein.

(4) Die Beisitzer werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

(5) Über den Antrag entscheidet der Ausschuß durch Bescheid.

§ 23

Widerspruchsausschuß

(1) Zur Entscheidung über den Widerspruch gegen den Bescheid des Ausschusses nach § 22 wird ein Widerspruchsausschuß gebildet.

(2) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitglied als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses muß die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Beisitzer des Ausschusses nach § 22 können nicht zugleich Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein; im übrigen gilt § 22 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 24

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für dieses Gesetz federführenden Bundesministers.

§ 25

Aufhebung der Stiftung

Bei der Aufhebung der Stiftung vorhandenes Vermögen fließt dem Bund zu."

2. Die bisherigen §§ 15 und 16 werden §§ 26 und 27.

Artikel 2

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte wird ermächtigt, das Häftlingshilfegesetz in der Fassung, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen des Artikels 1 ergibt, unter Beseitigung etwaiger Unstimmigkeiten bekanntzumachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Schmid

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Windelen

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
30. 6. 69 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über das Befahren des Fleets in Buxtehude (Este)	129	18. 7. 69	25. 7. 69
1. 7. 69 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über den Umschlag von explosionsgefährlichen Gütern auf der Seeschiffahrtstraße Elbe	129	18. 7. 69	20. 7. 69
11. 7. 69 Verordnung Nr. 7/69 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	130	19. 7. 69	25. 7. 69
17. 7. 69 Verordnung über die Übergangsvergütung für Getreide im Wirtschaftsjahr 1968/69	132	23. 7. 69	24. 7. 69

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1321/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 7. 69	L 170/1
10. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1322/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 7. 69	L 170/2
10. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1323/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 7. 69	L 170/4
10. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1324/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	11. 7. 69	L 170/6
10. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1325/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	11. 7. 69	L 170/10
10. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1326/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	11. 7. 69	L 170/12
10. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1327/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	11. 7. 69	L 170/14

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeilungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.